

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 22. Oktober 2013

Nr.54

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
203	Bekanntmachung  des Landrates des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde -Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Brühl- Tag der Neuwahl	2
	<b>Pulheim</b>	
204	Bekanntmachung  die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,.....	3
205	Bekanntmachung  Abweichungssatzung vom 14.10.2013 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kammstraße“ in Stommeln	4

Rhein-Erft-Kreis

**Bekanntmachung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

**Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Brühl  
- Tag der Neuwahl -**

Gemäß § 46 b i.V.m. § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), wird festgelegt:

**Die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), notwendige Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Brühl findet am**

**Sonntag, den 26. Januar 2014**

**statt.**

Bergheim, den 16.10.2013

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

gez.

Michael Kreuzberg  
Landrat

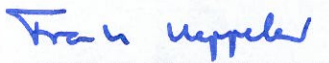
**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.10.2013



---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Abweichungssatzung**

vom 14.10.2013 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kammstraße“ in Stommeln

### Präambel

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 9.7.2013 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

#### I

Die Erschließungsanlage „Kammstraße“ in Stommeln wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung vom 18. Dezember 1987 in der Form der erfolgten Herstellung mit nur einem Gehweg für endgültig hergestellt erklärt.

#### II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

#### III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht erfassten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft.